

Ärztliche Behandlung während der Arbeitszeit

Gesetzlich regelt zunächst § 616 BGB, dass Mitarbeitende ihres Vergütungsanspruchs nicht „verlustig“ werden, wenn sie für eine verhältnismäßig geringfügigere Zeit an der Erbringung der Arbeitsleistung unverschuldet verhindert sind. Diese Norm kann vertraglich vollkommen ausgeschlossen werden. In § 10 des Allgemeinen Teils der AVR-Caritas sind statt dessen für AVR-Dienstverträge abschließend die Fälle genannt, in denen der Vergütungsanspruch erhalten bleibt.

Dazu gehören auch:

"Ärztliche Behandlung des Mitarbeiters, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung während der Arbeitszeit erfolgen muss."

Zum vergüteten Zeitraum sieht die Regelung folgendes vor:

"erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten"

Dabei kann ein Arztbesuch während der Arbeitszeit generell als erforderlich" angesehen werden, wenn der Arbeitnehmer die Lage des Untersuchungstermins nicht beeinflussen kann (BAG, 22.1.1986, 5 AZR 34/85).

Der Dienstgeber ist gleichwohl berechtigt, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen. Er ist dann aber nach unserer Einschätzung auch verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen, denn er selbst entscheidet ja, die Erklärung des Mitarbeitenden, dass er keinen Einfluss auf die Terminwahl hatte, nicht ausreichen zu lassen, sondern stattdessen einen Nachweis anzufordern.

Die Frage der Kernarbeitszeit spielt hier keine Rolle, weil die AVR nur auf die Arbeitszeit abstellen. Selbst wenn eine Dienstvereinbarung also vorsehen würde, dass § 10 nur während der Kernarbeitszeiten anwendbar sein soll, wäre dies wegen des Vorrangs der tariflichen Regelung unbeachtlich.